

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb "Energie/Wasser" vom 21.11.2017

Aufgrund von § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 20.11.2017 nach Anhörung des Ortschaftsrates Lackendorf vom 13.11.2017 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Errichtung des Eigenbetriebs, Name, Eigenkapital

- (1) Die Gemeinde Dunningen hat den Eigenbetrieb „Energie“ gegründet. Die Wasserversorgung der Gemeinde Dunningen wird in den Eigenbetrieb „Energie“ aufgenommen.
- (2) Der Name des Eigenbetriebes lautet „Energie-Wasser“.
- (3) Die Gemeinde Dunningen bringt in den Eigenbetrieb das Stammkapital in Höhe von 1.500.000 € ein.

§ 2

Zweck und Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Zweck des Eigenbetriebes ist
 1. in Dunningen – Ort:

Die Erzeugung von Wärme und Strom mittels eines Blockheizkraftwerkes, einer Holzhackschnitzelfeuerungsanlage und eines Zweistoff – Spitzengaskessels zur Versorgung folgender Einrichtungen bzw. Gebäuden:

 - Neues Schulhaus
 - Hauptschule
 - Realschule
 - Turn- und Festhalle
 - Wehle Sporthalle
 - Kindergarten
 - Musikschule
 - Rathaus
 - Seniorenzentrum einschl. betreute Wohnungen
 - Pflegeheim „St. Veronika“
 - Straßenbeleuchtung
 2. im Ortsteil Seedorf:

Die Übernahme und den Betrieb der Wärmeerzeugungsanlage in der Turn- und Festhalle zur Versorgung folgender Einrichtungen bzw. Gebäuden:

 - Turn- und Festhalle
 - Sportpark mit Hallenbad und Sauna
 - Zunftstube Raupenzunft
 - Kindergarten
 - Seniorenzentrum
 - Grundschule
 - Die Beteiligung an der Solargemeinschaft Seedorf GbR mit einer Einlage von 10.000,- €.
 3. im Ortsteil Lackendorf

Die Erzeugung von Wärme mittels einer Holzpelletsheizung zur Versorgung

 - Des Kindergartens und der Kinderkrippe im früheren Schulhaus
 - Der Eschachtalhalle
 - Des Pfarrhauses
- (2) Der Eigenbetrieb kann weitere private Verbraucher mit Wärme versorgen.
- (3) Der Eigenbetrieb versorgt das Gemeindegebiet mit Wasser.
- (4) Der Eigenbetrieb betreibt alle diese Betriebszwecke fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.

§ 3 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Wirtschaftsplan

- (1) Für den Eigenbetrieb ist vor Beginn des Wirtschaftsjahres ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Der Wirtschaftsplan enthält den Erfolgsplan, den Vermögensplan mit fünfjähriger Finanzplanung und die Stellenübersicht.
- (2) Bei wesentlichen Abweichungen von den Plandaten ist der Wirtschaftsplan zu ändern.

§ 5 Jahresabschluss und Lagebericht

Der Eigenbetrieb hat einen Jahresabschluss (Bilanz, G u. V, Anhang) und einen Lagebericht aufzustellen. Der Jahresabschluss ist vom Gemeinderat festzustellen.

§ 6 Verwaltungsorgane

Die Verwaltungsorgane des Eigenbetriebes sind:

- der Bürgermeister
- der Gemeinderat

§ 7 Aufgaben des Bürgermeisters

- (1) Für den Eigenbetrieb wird keine Betriebsleitung bestellt.
Die nach dem Eigenbetriebsgesetz der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben werden vom Bürgermeister wahrgenommen. Ihm obliegt damit insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist.
- (2) Der Bürgermeister erledigt im Rahmen der Festsetzungen des Wirtschaftsplanes in eigener Zuständigkeit:
 1. Die Bewirtschaftung von Einnahmen und Ausgaben, soweit der Betrag im Einzelfall 50.000 € nicht übersteigt,
 2. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen zur Ausführung von Vorhaben des Vermögensplanes, wenn die Vergabesumme im Einzelfall 50.000 € nicht übersteigt,
 3. die Aufnahme von Fremddarlehen, soweit der Betrag im Einzelfall 50.000 € nicht übersteigt,
 4. den Verzicht auf fällige Ansprüche des Eigenbetriebs und die Niederschlagung solcher Ansprüche, wenn der Anspruch im Einzelfall 1.000 € nicht übersteigt,
 5. die Stundung von Forderungen bis zu einem Betrag von 2.000 € im Einzelfall,
 6. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert nicht mehr als 5.000 € beträgt.

§ 8 Aufgaben des Gemeinderates

Der Gemeinderat entscheidet in Angelegenheiten, des Eigenbetriebes „Energie/Wasser“ sofern nicht der Bürgermeister nach § 7 dieser Satzung zuständig ist.

§ 9 Personalangelegenheiten

- (1) Der Gemeinderat regelt die allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten des Eigenbetriebs.
- (2) In Personalangelegenheiten gelten die Bestimmungen der Hauptsatzung der Gemeinde Dunningen.
- (3) Der Bürgermeister ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Energie/Wasser“ außer Kraft.

Dunningen, 21.11.2017

gez.
Peter Schumacher
Bürgermeister